



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 18. Juli 2024

Nr. 35

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften

Vom 16. Juli 2024

Artikel 1¹⁾

Gesetz zu dem Fünften Medienänderungsstaatsvertrag

§ 1

Dem vom 27. Februar bis 7. März 2024 unterzeichneten Fünften Medienänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

Der Fünfte Medienänderungsstaatsvertrag tritt nach seinem Art. 3 Abs. 2 Satz 1 am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Art. 3 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2²⁾

Änderung des Hessischen Gesetzes über privaten Rundfunk und neue Medien

Das Hessische Gesetz über privaten Rundfunk und neue Medien vom 21. November 2022 (GVBl. S. 606, 2023 S. 45), geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 594), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den beiden, jeweils unterschiedlichen Unternehmen nach § 62 des Medienstaatsvertrages zuzurechnenden, bundesweit ausgerichteten, nach Zuschaueranteilen reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen ist werktäglich, außer an Sonnabenden, ein landesweites Fensterprogramm von mindestens 30 Minuten Dauer aufzunehmen; die Medienanstalt kann die Finanzierung des Fensterprogramms durch die Hauptprogrammveranstalterin oder den Hauptprogrammveranstalter vorläufig durch Bescheid festlegen. § 59 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages findet Anwendung. Stellt die Medienanstalt den Wegfall der Verpflichtung nach Satz 1 für eine Hauptprogrammveranstalterin oder einen Hauptprogrammveranstalter fest, bleibt diese oder dieser für zwei weitere Jahre, mindestens jedoch für die Dauer der für

¹⁾ Ändert FFN Anhang Staatsverträge

²⁾ Ändert FFN 74-19

das jeweilige Fensterprogramm erteilten Zulassung, zur Aufnahme eines Fensterprogramms verpflichtet.“

2. In § 7 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind nur befristete Verlängerungen der Zulassung um jeweils zehn Jahre zulässig; am 18. Juli 2024 bestehende Zulassungen können auf Antrag vorzeitig um zehn Jahre ab Antragstellung verlängert werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 16. Juli 2024

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Hessische Staatskanzlei